



Demenz – rechtliche Grenzen bei der ambulanten Unterstützung durch einen Träger

Fachtag Quo Vadis
Altenpflege?

Dernbach, 7.11.2012

Pflegeneuausrichtungsgesetz (PNG) - Überblick

- Gilt ab 1.1.2013
- Erhöhung und Erweiterung der Sach- und Geldleistungen
- Weiterzahlung des hälftigen Pflegegeldes bei Kurzzeit- oder Verhinderungspflege
- Förderung alternativer Wohnformen
- Stärkung der Versichertenrechte im Begutachtungsprozeß
- Stärkung der Rehabilitation
- Stärkung der häuslichen Pflege durch Einzelpersonen

Beratungsgutscheine § 7b

- Zusätzlich zu § 7a (Pflegerberatung) Verpflichtung der Pflegekasse zur frühzeitigen Beratung der Versicherten
- Angebot eines Beratungstermins innerhalb von zwei Wochen nach Antragsingang, auf Wunsch in der häuslichen Umgebung
- Beratungsgutschein: Beratung kann auch durch andere Beratungsstellen wahrgenommen werden (z. B. Pflegestützpunkte, Pflegeberater etc., landesspezifisch, muss vertraglich mit Pflegekasse geregelt sein)
- Beratungskosten gehen zu Lasten der Pflegeversicherung

Weiterzahlung von Pflegegeld, §§ 37, 38

- Bei Inanspruchnahme von Leistungen der Kurzzeitpflege oder der Verhinderungspflege wird das hälftige Pflegegeld weitergezahlt

Förderung alternativer Wohnformen, § 38 a

- Förderung zur Gründung ambulanter Wohngruppen mit einmaligem Betrag von bis zu 2.500,- € pro Bewohner, maximal jedoch 10.000,- €
- Förderung ist zeitlich begrenzt bis 31.12.2015 (läuft früher aus, wenn der Gesamtförderbetrag von 30 Mio. Euro ausgeschöpft ist)
- Für hohen Organisationsaufwand zusätzlich Leistungen von 200,- € monatlich pro Pflegebedürftigem
- Wohnumfeldverbesserungen bis zu vier mal pro WG, also insgesamt 10.228,- € (bisher einmal 2.557,- €)

Pflegeeinrichtungen, § 71

- Sowohl ambulant als auch stationär nur zugelassen, wenn unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre, ab 2013 innerhalb der letzten **acht** Jahre
- Grund: Berücksichtigung von Berufsunterbrechung für ggf. Pflege in der eigenen Familie oder Kindererziehung (bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf)

Grundsätze für die Vergütungsregelung, § 89

Neufassung Absatz 3 Satz 1:

„Die Vergütungen sind mit Wirkung ab dem 1.1.2013 nach Zeitaufwand und unabhängig vom Zeitaufwand nach dem Leistungsinhalt des jeweiligen Pflegeeinsatzes, nach Komplexleistungen oder in Ausnahmefällen auch nach Einzelleistungen je nach Art und Umfang der Pflegeleistungen zu bemessen; sonstige Leistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung, Behördengänge oder Fahrtkosten können auch mit Pauschalen versehen werden“

Durchführung der Qualitätsprüfungen, § 114a

- Generell unangekündigt, bei ambulanten Pflegediensten aus organisatorischen Gründen kurzfristige Ankündigung, d.h. einen Tag vor der Prüfung
- Allerdings: MDK muss Ankündigung gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen schriftlich begründen
- Einsichtnahme in Pflegedoku etc. nur mit Einwilligung des Pflegebedürftigen bzw. dessen rechtlichen Vertreters
- Einwilligung bedarf der „Textform“, nicht mehr der Schriftform, d.h. dass künftig auch E-Mail ausreicht

Erhöhung von Leistungen, §§ 123 - 125

- Neu: Leistungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Stufe 0) ab 1.1.2013 Anspruch auf verbesserte Pflegeleistungen bis zur Umsetzung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs
- Pflegegeld von 120,- € mtl.
- Pflegesachleistung bis zu 225,- € mtl.
- Pflegedienste bieten neben Grundpflege/hauswirtschaftl. Versorgung auch gezielte Betreuungsleistungen an
- Kombination möglich

Erhöhung von Leistungen, §§ 123 - 125

- Pflegebedürftige der Stufe I erhalten erhöhtes Pflegegeld von 305,- € (bisher 235,- €) und Pflegesachleistungen bis zu 665,- € (bisher 450,- €)
- Pflegebedürftige der Stufe II erhalten erhöhtes Pflegegeld von 525,- € (bisher 440,- €) und Pflegesachleistungen bis zu 1.250,- € (bisher 1.100,- €)
- Kombination ist möglich
- Pflegebedürftige können neben den verrichtungsbezogenen Leistungen der ambulanten Pflegedienste künftig auch Zeitbudgets in Anspruch nehmen

Häusliche Betreuung - Beispiele

- Persönliche Hilfeleistungen (z. B. Unterstützung im Haushalt, Orientierung und Gestaltung des Alltags, Aufrechterhaltung sozialer Kontakte)
- Gestaltung des Alltags: Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigung, Einhaltung Tages-Nacht-Rhythmus, Unterstützung bei Hobby und Spiel, Spaziergänge, Besuch von Verwandten, Begleitung zum Friedhof, Unterstützung bei finanziellen und administrativen Angelegenheiten
- Sonstige Hilfen: Vermeidung von Selbst-/Fremdgefährdung, emotionale Sicherheit geben, **keine Videoüberwachung**

Häusliche Betreuung

- Anspruch nur dann, wenn Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind
- Pflegedienste sind verpflichtet, Pflegekassen Mitteilung zu machen, wenn pflegerische Versorgung nicht mehr sichergestellt sein sollte

Modellvorhaben zur Erprobung von Leistungen der häuslichen Betreuung durch Betreuungsdienste, § 125

- 2013/2014 Modellvorhaben
- Dienste, die sich auf Leistungen der häuslichen Betreuung, insb. Demenzkranker konzentrieren
- Dienste erbringen Sachleistungen
- Spitzenverband Bund der Pflegekassen regelt Einzelheiten
- Dienste können Pflegefachkräfte, aber auch Kräfte aus Gesundheits-/Sozialbereich als Leitung beschäftigen (z. B. Altentherapeuten, Heilerzieher, Heilpädagogen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen etc.), aber Weiterbildung für leitende Funktionen erforderlich

PNG – und sonst noch?

- Förderung der Selbsthilfe mit 10 Cent pro Jahr und Versichertem (ca. 8 Mio. Euro)
- Erhöhung des Beitragssatzes von 0,1 % ab 2013
- Staatliche Förderung der privaten Pflege-Vorsorge
- Aber: neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff?